

nun folgende Fortführung der Dispositio, die sehr sorgfältig den gesamten Klosterbesitz und die zahlreichen klösterlichen Rechte und Erleichterungen verzeichnet.

An BF 1285, das aus verschiedenen Vorlagen zusammengesetzt ist, stören noch andere Faktoren als die Reihenfolge der Formeln und lassen keinen Zweifel an der Herstellung durch einen Unbefugten. In erster Linie zu beanstanden ist die Arenga, die aus zwei Sätzen besteht. Die Formel *Si regnantis gloriam dona clarificant que largitur ea tamen sunt que perpetuitate temporis apud regem regum clariora redduntur que pia consideratione – ministris eius* erinnert an den gesperrten Stellen zu Beginn der Arenga deutlich an das Exordium *Si regnantis – mereamur eterna*, das in BF 641 für den Erzbischof von Palermo, 3844 für den Erzbischof von Salerno, 1142 und 1298 für den Erzbischof von Monreale und in 1586 für das deutsche Kloster Petershausen Verwendung fand. Der zweite Satz der Arenga von BF 1285 (*cum enim – retribuit ipse nobis*) stimmt wörtlich überein mit einer Formel, die einzig in der Narratio dreier Diplome des Jahres 1223 vorkommt. Das gleiche Exordium stellen wir fest im erzählenden Text von BF 1445 für den Bischof von Bovino, 1446 und 1515 für Kloster Montevegine. Es ist merkwürdig, daß diese Formel erst in den Narrationen späterer Diplome erscheint, aber in keiner gleichzeitigen Kaiserurkunde zu belegen ist. Ob die Benediktinerklöster Cava und Montevegine in so naher Beziehung zu einander standen und zeitweise ihre Urkundenformeln austauschten, entzieht sich unserer Kenntnis. Daß Cava über Montevegine zu dieser Formel kommen konnte, kann nicht ohne weiteres ausgeschlossen werden. Für uns ist wichtig die Tatsache, daß der Text von BF 1285 auf mehr als einer Vorlage beruht. Unbekannten Vorlagen entnommen sind die in den Kaiserurkunden alleinstehende Publikatio *scire quippe volumus universis* und die nicht weniger eigentümliche Strafformel, die allein schon den Text höchst verdächtig macht. Weder der Vordersatz noch der Hauptsatz der Strafformel *si vero aliquis contra hanc vestram temere venire presumpserit libertatem, imperiali vostre camere uncias auri 150 componere teneatur, prefata libertate vestra et gratia in suo nihilominus robore duratura* nähern sich den regelmäßigen Formeln, können daher auch nicht als Wendungen kaiserlicher Notare erklärt werden. Die Münzeinheit uncia ist unter Friedrich II. außer in dem von BF 1285 abhängigen und deshalb gleichfalls unechten BF 1865 und in den gefälschten BF 1688¹³⁷ und Nachtr. 225¹³⁸ nicht mehr nachweisbar. Wo-

¹³⁷) Siehe meine Bemerkungen zu BF 1688 als Fälschung S. 61 ff.

¹³⁸) W. Holtzmann QFIAB 42/43 (1963) S. 97 ff.